

„Von Umbauten rate ich vorerst ab“



Bettina Rau-Franz, Partnerin bei Roland Franz & Partner, über den Plan des FG Köln, die Rechtsprechung zum außerhäuslichen Büro zu revolutionieren

FTD Wann und wie ein Arbeitszimmer von der Steuer abgesetzt werden kann, schien mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von September gerade geklärt. Jetzt hat das Finanzgericht (FG) Köln (Az.: 10 K 944/06) ein ganz neues Fass aufgemacht. Welches?

BETTINA RAU-FRANZ Es hat die bisherige Rechtsprechung zum sogenannten außerhäuslichen Arbeitszimmer infrage gestellt. Das Bundesverfassungsgericht hatte sich zum häuslichen Büro in der Privatwohnung geäußert. Das Finanzgericht Köln hingegen hat sich mit einem Fall beschäftigt, in dem es um die Frage ging, ob ein Büro nach Umbaumaßnahmen trotz der direkten Angliederung an die Wohnung als außerhäuslich gelten kann. Da hat es ein überraschendes Urteil gesprochen.

FTD Wie hat es entschieden?

RAU-FRANZ Bisher war die Rechtspre-

chung zum außerhäuslichen Arbeitszimmer, dass es in vollem Umfang von der Steuer abgesetzt werden kann, wenn es von der Wohnung räumlich komplett getrennt ist: in einer eigenen Etage beispielsweise. Es durfte kein Bestandteil der Wohnung sein. Das hat der Bundesfinanzhof 2003 und 2005 in zwei Urteilen entschieden. Das FG Köln aber hat jetzt gesagt: Ein außerhäusliches Arbeitszimmer kann auch dann angerechnet werden, wenn Räume einer Wohnung mit einer Wand abgetrennt werden und nur über einen gesonderten Eingang zu erreichen sind. Diese Beurteilung ist neu.

FTD Warum ist das so bedeutend? Ohne die Abtrennung könnte man das Büro nach der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts doch als häusliches Arbeitszimmer absetzen?

RAU-FRANZ Das kann erstens nur, wer kein anderes Büro zur Verfügung und seinen beruflichen Mittelpunkt im Heimbüro hat. Klassisches Beispiel ist der Lehrer, der die Schularbeiten zu Hause korrigieren muss. Und zweitens gibt es für das häusliche Arbeitszimmer eine Deckelung: Dafür können bei der Steuer höchstens 1250 Euro im

Jahr angesetzt werden. Beim außerhäuslichen Büro hingegen werden die Kosten in voller Höhe anerkannt.

FTD Was natürlich attraktiver ist. Sollte man jetzt also schnell Wände in seine Wohnung ziehen, um die Miete für das Arbeitszimmer absetzen zu können?

RAU-FRANZ (Lacht.) Davon rate ich dringend ab. Das Finanzgericht Köln hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Ehe man jetzt viel Geld in teure Baumaßnahmen steckt, sollte man die Entscheidung des BFH abwarten. Außerdem ist es so einfach ohnehin nicht. Der Arbeitsraum muss nicht nur klar räumlich abgegrenzt sein. Er muss zusätzlich einen eigenen, auch von fremdem Personen genutzten Eingang haben.

FTD Eine Chance bietet das Urteil dennoch für Erwerbstätige, die ihren Mittelpunkt nicht im Heimbüro haben und das jetzt unter Umständen trotzdem bei der Steuer geltend machen können. Oder?

RAU-FRANZ Das Urteil könnte durchaus zu einer weiteren Öffnung der Absetzbarkeit von Arbeitszimmern führen. In der Tendenz sieht es danach aus.

INTERVIEW: ELKE SPANNER